

Mirkaledo e.V.

Satzung

Präambel

Mirkaledo, die Sprache zur gesanglichen Verständigung, nutzt alle Möglichkeiten menschlicher Stimmen. Mirkaledo vermeidet Worte gewöhnlicher Sprache, weil oft jemand da ist, der die betreffende Sprache nicht kennt. Gefühle werden klarer verstanden, wenn keine explizite Bedeutung gesprochener Worte Verwirrung stiftet. Die Mirkaledo-Chorarbeit bringt Harmonien, Rhythmen und Melodien aus den musikalischen Schatztruhen dieser Welt und aus Werken lebender Komponisten, die Mirkaledo verstehen und vorantreiben, mit dem schöpferischen Potential der gegenwärtigen Stimmen zum Klingen.

Improvisation und Reproduktion werden vermengt. Die Mirkaledo-Chorarbeit fördert die Ausdruckskraft des Einzelnen in einem lebendigen Ensemble mit langjähriger Tradition. Sie bereichert das kulturelle Leben.

Mirkaledo-Chorarbeit bewirkt eine dialogische Musizierhaltung, die sich hervorragend in der Zusammenarbeit von Sängern und Instrumentalisten bewährt. Als Inspiration für Chorprojekte werden auch philosophische und literarische Texte herangezogen, z.B. „Ich und Du“ von Martin Buber oder „Krabat oder die Verwandlung der Welt“ von Jurij Brězan. Vorurteile und Ängste zwischen allen Mitwirkenden werden nonverbal abgebaut und gegenseitiges Verstehen erlebend gelernt. Darüber hinaus dient die Mirkaledo-Chorarbeit durch internationale Auftritte und Zuhörerschaft dem interkulturellen Dialog. Seit 1996 arbeitet Simon Jakob Drees mit dem Mirkaledo-Konzept. Aus Seminaren und jahrelanger Probenarbeit entstanden mit über 100 Sängern und Instrumentalisten in wechselnder Besetzung zahlreiche Uraufführungen. Diese erfolgreiche Arbeit soll wachsen und gedeihen und mit vielen schönen Blüten die Menschheit erfreuen.

§1 Name und Sitz

Absatz 1

Der Verein führt den Namen Mirkaledo e.V. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

Absatz 2

Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Berlin.

Absatz 3

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

Der Verein tritt nachhaltig für Frieden und Toleranz auf allen Ebenen des gesellschaftlichen und internationalen Lebens ein.

Absatz 1

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der auf Frieden, Toleranz und kulturellen Völkerverständigung zielenden Mirkaledo-Chorarbeit und aller damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben.

Absatz 2

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Durchführung von Bildungsarbeit in Form von fortlaufenden Seminaren und musikalischen Kommunikationsübungen zur Mirkaledo-Chorarbeit, Durchführung von Proben für bestehende und zukünftige Mirkaledo-Chorprogramme,

Durchführung von Konzerten mit verschiedenen Programmen.

Absatz 3

Dem Satzungszweck wird entsprochen durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit, durch Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden und gesellschaftlichen Gremien und durch die Verwendung von öffentlichen Fördermitteln und von Spenden.

Absatz 4

Alle Zwecke des Vereins bedingen einander.

§3 Gemeinnützigkeit

Absatz 1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, die besonders förderungswürdig im Sinne des §10b EStG in der jeweils gültigen Fassung sind.

Absatz 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke und arbeitet parteienunabhängig.

Absatz 3

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit auch vergütet werden.

Absatz 4

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft, Eintritt

Absatz 1

Mitglieder können natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Die Ablehnung einer Bewerbung um Mitgliedschaft muß durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bestätigt werden.

§5 Mitgliedschaft, Verlust

Absatz 1

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand zu erklären.

Absatz 2

Bei vereinschädigendem Verhalten eines Mitglieds besteht die Möglichkeit des sofortigen Ausschlusses. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand und erteilt einen schriftlichen Bescheid. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht Einspruch auf der nächsten Mitgliederversammlung zu. Der Ausschluss kann rückgängig gemacht werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies beschließen.

§6 Beiträge

Absatz 1

Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§7 Organe des Vereins

Absatz 1

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Gremien wie Beiräte oder Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§8 Mitgliederversammlung

Absatz 1

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Absatz 2

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand selbst oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder von diesem einzuberufen.

Absatz 3

Die Einladung hat durch den Vorstandsvorsitzenden nach Beschluss des Vorstands mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

Absatz 4

Die Mitgliederversammlung beschließt über: das Jahresrahmenprogramm, die Entlastung des Vor-

stands, die Wahl des Vorstands, Satzungsänderungen, die Beitragshöhe und die Auflösung des Vereins.

Absatz 5

Der Schriftführer oder ein vom Vorstand benanntes Mitglied führt Protokoll. Es wird vom Protokollanten und dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§9 Vorstand

Absatz 1

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: VorsitzendeR, SchatzmeisterIn, SchriftführerIn und ggf. weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer eines Jahres gewählt und führen die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Die Amtszeit des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit jeweils verlängert werden. Geschieht dies nicht, ist in der gleichen Versammlung der Vorstand neu zu wählen. Kann keine Neuwahl mangels geeigneter Kandidaten durchgeführt werden, amtiert der bisherige Vorstand bis zu einer gültigen Neuwahl als „kommissarischer Vorstand“ mit den gleichen Rechten wie bisher weiter.

Absatz 2

Der Verein wird im Rechtsverkehr durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Dem Vorsitzenden wird Alleinvertretungsbefugnis erteilt.

Absatz 3

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich auf der Grundlage des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresprogramms.

Absatz 4

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.. Vorstandsmitglieder können vor Beendigung ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung durch eine Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.

Absatz 5

Der Vorstand ist berechtigt Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Anordnungen zu beschliessen.

§10 Auflösung

Absatz 1

Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern mit der Tagesordnung und einer Begründung vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugehen.

Absatz 2

Der Beschluss zur Auflösung muss von einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder gefasst werden. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so genügt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder.

Absatz 3

Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Art der Liquidation.

§11 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine ander steuerbegünstigte Körperschaft zwecks: Förderung der Völkerverständigung.

§12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 3. November 2006 in Kraft. Dies ist die Fassung vom 17. September 2008.